

## Gallien um 317 n. Chr. Zum Datum des Gesetzes Cod. Theod. 9, 22, 1

von

MARIA R. ALFÖLDI

Es ist allgemein bekannt, wie schwierig in manchen Fällen die Datierung der Gesetze in den spätantiken Codices, unter anderem im Codex Theodosianus, ist. Die Namen der Adressaten der kaiserlichen Reskripte können genauso falsch überliefert sein, wie die Daten der Unterschrift oder der Bekanntmachung, von den später oder fälschlich eingefügten Wendungen im Text selbst gar nicht zu sprechen. Trotz vieler Bemühungen der Editoren, von Mommsen angefangen, liegen manche dieser Angaben immer noch hoffnungslos im argen. Dabei versteht sich von selbst, wie wichtig die eindeutige Klärung wäre: Es geht nicht nur um die exakte Datierung des einzelnen Gesetzestextes, die unerlässlich zum Verständnis ist, sondern auch um das chronologische Gerüst der gesamten spätrömischen Geschichte mit den wechselnden Standorten des Hofes, mit den Namen der Inhaber der hohen Staatsämter usw. und um vieles mehr. Es ist also geradezu eine Pflicht aller Zweige der Altertumswissenschaften, zur Diskussion um die Konkretisierung der Gesetzestexte selbst dann beizutragen, wenn es sich um kleine Details handelt.

Korrekturvorschläge kommen meist aus dem Textvergleich, das liegt in der Natur der Sache. Hier sollte nun in Ergänzung der bekannten und bewährten Methoden der Textkritik in einem konkreten Falle aus dem Inhalt selbst ein präzises Datum gewonnen werden, das nur in Kenntnis der zeitgenössischen Münzprägung erklärt werden kann.

Das hier zu Debatte stehende Gesetz Cod. Theod. 9, 22, 1 lautet: IMP. CONSTANTINVS A. LEONTIO P(RAEFECTO) P(RAETORI)O. Omnes solidi, in quibus nostri vultus ac veneratio una est, uno pretio aestimandi sunt atque vendendi, quamquam diversa formae mensura sit. Nec enim qui maiore habitu faciei extenditur, maioris est pretii aut qui angustiore expressione concluditur, minoris valere credendus est, cum pondus idem existat. Quod si quid aliter fecerit, aut capite puniri debet aut flammis tradi vel alia poena mortifera. Quod ille etiam patietur, qui mensuram circuli exterioris adroserit, ut ponderis minuat quantitatem, vel figuratum solidum adultera imitatione in vendendo subiecerit. DAT. VII KAL. AVG. GALLICANO ET BASSO CONSS. — INTERPRETATIO. Quicumque solidorum circumciderit, adulterum supposuerit aut falsam monetam fecerit, capite punietur.

Constantin I. verfügt hiermit im breiten barocken Stil der spätrömischen Gesetzestexte folgendes: „Alle Solidi, auf denen Unser Antlitz ist und damit Unsere Verehrung gebietende Hoheit, sollen dem Werte nach gleich geschätzt und weitergegeben werden, obwohl ihre Abmessung verschieden ist. Weder das Stück nämlich, das durch das größere Ausmaß des Kaiserbildes breiter ist, hat höheren Wert, noch ist von dem Stück, das durch gedrängte Prägung geringer

erscheint, anzunehmen, es sei geringeren Wertes, wenn nur die (Solidus-) Gewichte übereinstimmen. Wenn jemand (dennoch) anders vorgeht, soll er entweder geköpft oder verbrannt werden, oder aber eine andere Art der Todesstrafe erleiden. Dieselbe Strafe trifft auch den, der den Außenrand (der Solidi) anzufeilen wagt, um das Gewicht zu vermindern oder eine falsche Goldmünze in Umlauf bringt.“ — Die angefügte kurze Erklärung betrifft nur die letzte Partie des Textes.

Die Schwierigkeit in der Datierung kommt daher, daß der Adressat, der praefectus praetorio Leontius in diesem Amt erst zur Regierungszeit des Constantius' II. gut 25 Jahre später bekannt ist, das Datum des Erlasses hingegen mit dem gemeinsamen Konsulat des Gallicanus und des Bassus einwandfrei den 26. Juli 317 angibt<sup>1</sup>. Mommsen schlug in der Edition wegen der Nennung des Leontius das Jahr 343 statt 317 vor<sup>2</sup>, O. Seeck verwarf das gesamte Datum<sup>3</sup>. Er meinte, der Text hier sei lediglich ein Fragment aus einem anderen Gesetz (Cod. Theod. 9, 21, 5), da auch dieses Fragen der Goldmünzenfälschung behandelt und am 18. Februar 343 in Antiochia an Leontius in seiner Eigenschaft als praefectus praetorio Orientis gerichtet ist. Ph. Grierson verglich jüngst beide Gesetze miteinander und fand, daß im Falle des uns hier interessierenden Textes Cod. Theod. 9, 22, 1 der Name des Adressaten, des ppo Leontius und der mit . . . Quod ille etiam . . . beginnender Schlußabsatz aus Cod. Theod. 9, 21, 5 übernommen wurde<sup>4</sup>. So bleibt, ihm folgend, der Adressat unbekannt, das Datum (26. Juli 317) und der Hauptteil der constantinischen Verordnung aber unverändert bestehen.

Wenn man nun den Text näher betrachtet, muß die Präzision der Schilderung auffallen. Wer immer das Gesetz erlassen hat, es ging ihm darum, einen offenbar durch eine Rückfrage bei Hof aufgekommenen Betrug aus der Welt zu schaffen. Findige Leute haben anscheinend Kapital daraus geschlagen, daß Unbewanderte oder Naivere ihnen abnahmen, die „kleineren“ Goldstücke mit dem kleineren Kaiserbild seien weniger wert, als die „größeren“. Ob dies Wechsler waren oder Steuereintreiber, ist dabei einerlei. Jedenfalls muß es sich um eine Zeit handeln, als es gut sichtbare Größenunterschiede zwischen Solidus und Solidus gegeben hat — bei gleichem Gewicht, daher auch bei gleichem Wert, wie es dann das Gesetz betont.

Eine solche Situation ist am Anfang der Regierung Constantins I. hauptsächlich in den westlichen Teilen des Reiches gegeben. Die ersten Solidus-Serien aus Constantins damaliger Hauptstadt, Treviri, sind tatsächlich von auffallend kleinem Durchmesser (rund 17 mm), aber vom üblichen Solidus-Gewicht, das 4 Scripula (rund 4,45 g) beträgt. Man findet in der Serie, die bis in die Zeit nach dem Sieg an der Milvischen Brücke (Herbst 312) läuft, auch datierte Typen zu den Quiquennalien Sommer 310 (Abb. 2). Solidi, die in Münzbild und Legende die Befreiung Roms vom Tyrannen Maxentius — so lautet die offizielle Version

<sup>1</sup> A. Chastagnol, *Les fastes de la Préfecture de Rome au Bas-Empire* (1962) 109 m. weiteren Hinweisen.

<sup>2</sup> *Theodosiani libri XVI cum Constitutionibus Sirmondianis* ed. Th. Mommsen/P. Krueger<sup>3</sup>. (1962) 474.

<sup>3</sup> O. Seeck, *Die Regesten der Kaiser und Päpste* (1919) 94.

<sup>4</sup> Ph. Grierson, *Essays . . . Mattingly* (1956) 259 f.



Abb. 1—6 Trierer Solidi Constantins I. (s. S. 322). 1:1

am Hofe Constantins — feiern, wie etwa Abb. 4 mit RESTITVTORI LIBERTATIS, zeigen jedoch schon den flacheren größeren Schrötling von 19—20 mm Durchmesser und das auffallend breiter gestaltete Kaiserprofil. Das Gewicht ist freilich nach wie vor das gesetzliche Solidus-Gewicht um 4,45 g. Viertes Consulat (Abb. 5) und Decennalien (Abb. 6) Constantins 315 sind die weiteren gut datierbaren Anlässe für diese Art Goldprägung in Treviri. Die kleinen gedrungenen Solidi, wie sie Anfang der Regierung Constantins in Treviri geschlagen wurden, werden übrigens seit der Zeit nicht mehr geprägt, nur noch die größeren flacheren Formate.

Ein Vergleich beider Arten von Solidi (Abb. 1—3 mit Abb. 4—6) macht die Verwirrung verständlich, die gerade kurz nach der Einführung der breiteren Schrötlinge um 313 im Herrschaftsbereich Constantins entstehen mußte. Das Münzmaterial selbst ist also die beste Illustration des Gesetzestextes, um den es hier geht. Da man aber heute diese Münzen recht genau datieren kann, ist auch die Frage nach dem Zeitpunkt des Erlasses entschieden. Es bleibt beim 26. Juli 317, um so mehr, als um das Alternativdatum 343 kein solcher äußerer Unterschied in der Goldprägung feststellbar, also auch kein Anlaß zur Unsicherheit gegeben ist<sup>5</sup>. Dies heißt freilich nicht, daß die kleinen Trevirensen Solidi um 343 nicht in Umlauf gewesen wären; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß die gesetzliche Klärung eher mitten in der Verwirrung kurz nach dem Erscheinen der größeren Solidi notwendig wurde, als viele Jahre später. Die Erfahrung zeigt überdies, daß Trevirensen Solidi um 343 im Osten doch nicht so häufig im Umlauf zu erwarten sind, wie im zweiten Jahrzehnt des 4. Jahrhunderts im Westen des Reiches.

Der Adressat von Cod. Theod. 9, 22, 1 bleibt dennoch unbekannt. Leontius, der ppo Orientis unter Constantius II., kann es nicht gewesen sein, wie oben gezeigt wurde. Die ganze Situation, die das Gesetz schildert, ist für den Westen,

<sup>5</sup> In der Goldprägung des Constantius II. gibt es wohl einen in großplastischem Stil modellierten Kaiserkopf, die Schrötlinge bleiben aber dabei immer gleich groß.

am ehesten speziell für das gallische Gebiet zu Constantins I. Zeiten charakteristisch. Man könnte deshalb annehmen, daß die kaiserliche Verordnung 317 an den praefectus praetorio Galliarum erging, der vice sacra<sup>6</sup> wesentlichen Anteil an der höchsten Gerichtsbarkeit hatte, auch in Kriminalfällen, wie Münzfälschung und Münzverfälschung. Überdies war sein Amt für eine Reihe Steuern zuständig; die Antwort auf die angenommene Rückfrage wegen der unterschiedlichen Bewertung der Solidi konnte schon aus dem Grunde an ihn gerichtet worden sein<sup>7</sup>.

Der erste selbständige ppo Galliarum mit Sitz Treviri war Vettius Rufinus<sup>8</sup>, an den ein Erlaß am 1. Dezember 318 (Cod. Theod. 5, 2, 1) erging. Man nimmt allgemein an, daß die Ernennung eines ppo Galliarum notwendig wurde, als der damals noch junge Caesar Crispus nominell den gallischen Sprengel überantwortet bekam. Da Crispus seit dem 1. März 317 Caesar war<sup>9</sup>, liegt der Gedanke nahe, daß der uns nicht näher bekannte wirkliche Adressat des Reskripts Cod. Theod. 9, 22, 1 eben dieser Vettius Rufinus in seiner Eigenschaft als ppo Galliarum ist. Doch läßt sich dies mit letzter Sicherheit nicht beweisen.

Ob der Schlußabsatz des Gesetzes, der mit aller Härte das Gewicht des Solidus schützt, tatsächlich nicht hierher, sondern ursprünglich ans Ende des Reskripts Cod. Theod. 9, 21, 5 des Constantius II. vom Jahr 343 gehörte, bleibt ungewiß; in unserem Zusammenhang ist dies jedoch unerheblich, da er inhaltlich sehr wohl zu beiden Gesetzen paßt.

#### ABBILDUNGSNACHWEIS

Abb. 1. Wien RIC 810.

Abb. 2. Wien vgl. RIC 821 (hier: VI/CTO/RIA/AVG).

Abb. 3. London RIC 812.

Abb. 4. London RIC 22.

Abb. 5. Wien RIC 86.

Abb. 6. Wien RIC 21.

Für die Überlassung der Gipsabdrücke bin ich den Herren † G. Bruck (Wien) und R. A. G. Carson (London) zu Dank verpflichtet.

<sup>6</sup> Cod. Theod. 11, 30, 16 = Cod. Just. 1, 62, 1.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu RE 22 (1954) Sp. 2426 ff. (Enßlin).

<sup>8</sup> H. Nesselhauf, Die spätrömische Verwaltung der gallisch-germanischen Länder. Abh. Pr. Ak. d. Wiss. 1938, Phil.-Hist. Kl. Nr. 2 (1938) 27, Anm. 3; A. Chastagnol, a. a. O. 65 f.; RE a. a. O. Sp. 2496.

<sup>9</sup> Cambridge Ancient History 12 (1939) 693.